

Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater/in



Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater/in

Basisinformationen

Die Eignungsprüfung ist eine besondere Form der Steuerberaterprüfung für Personen, die mit einer Berufsqualifikation, die sie im europäischen Ausland erworben haben oder dort anerkannt wurde, geschäftsmäßig (d.h. selbständig) in Deutschland als Steuerberater tätig werden oder den Titel "Steuerberater" führen wollen. Ein Berufszugang allein mit einer abgeschlossenen in- oder ausländischen Berufsausbildung (Studium oder kaufmännische Ausbildung) ist in Deutschland nicht möglich. In jedem Fall muss vorher eine staatliche Prüfung (die Steuerberaterprüfung oder die Eignungsprüfung) erfolgreich abgeschlossen werden. Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen werden von der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen überprüft. Ein Merkblatt über die Zulassungsvoraussetzungen ist unter http://www.stbkammer-bremen.de/zulassung-befreiung-eignungspruefung-verbindlicheauskunft.html eingestellt.

Voraussetzungen

- Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und an die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen zu richten, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend in Bremen beruflich tätig ist oder - sofern er keine Tätigkeit ausübt – hier seinen Wohnsitz hat oder - wenn sein Wohnsitz im Ausland ist - er sich beruflich in Bremen niederlassen will.
- Das Antragsformular auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist unter http:// www.stbkammer-bremen.de/zulassung-befreiung-eignungspruefung-verbindlicheauskunft.html eingestellt und kann online ausgefüllt werden. Gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format DIN lang) können die Unterlagen auch bei der der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen angefordert werden.

Ablauf

Sie füllen den Antrag (ggfls. online) aus, versehen ihn mit einem aktuellen Passbild und senden ihn mit allen beizufügenden Unterlagen unterschrieben an die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Am Wall 192, 28195 Bremen.

Weitere Hinweise

Weitere Einzelheiten über den Prüfungsablauf sind auf der Internetseite der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen unter http://www.stbkammer-bremen.de/zulassung-befreiung-eignungspruefung-verbindliche-auskunft.html eingestellt.

Zuständige Stellen

- Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
 - **+**49 421 365070
 - **+** +49 421 36507-20
 - Am Wall 192, 28195 Bremen
 - Website
 - info@stbkammer-bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

• Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater/in

Formulare

Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

Gebühren / Kosten

200,00 EUR Es fallen 200 Euro für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung an.

1.000,00 EUR Weiterhin fallen 1000 Euro für die Prüfungsgebühr an.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Eine Antragsfrist ist für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht zu beachten.

• Allerdings: Anträge auf Zulassung zur re-gulären Steuerberaterprüfung sind demgegenüber fristgebunden und müssen bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Steu-erberaterkammer eingereicht werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Der Antragsteller erhält innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Eig-nungsprüfung eine Bestätigung der Steuerbera-terkammer über den Empfang der Unterlagen. In der Bestätigung teilt die Steuerberaterkammer darüber hinaus mit, welche Unterlagen ggf. noch fehlen. Nach vollständigem Eingang der Unterla-gen setzt die Steuerberaterkammer die Eig-nungsprüfung an. Sie findet regelmäßig zusam-men mit der regulären Steuerberaterprüfung im Oktober jedes Jahres statt.

Rechtsgrundlagen

§ 37a Absatz 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Weitere Informationen

• Merkblatt: Die Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG Fragen und Antworten

Aktualisiert am 01.10.2025